

**Leitlinien
zum
Governance-System**

Leitlinien zum Governance-System

1. Einleitung

- 1.1. Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 1094/2010 vom 24. November 2010 (nachstehend „EIOPA-Verordnung“ oder „Verordnung“)¹ gibt die EIOPA an die zuständigen nationalen Behörden (~~NCA~~s) gerichtete Leitlinien heraus, die sich auf die Vorgehensweise in der Vorbereitungsphase auf die Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (nachfolgend „Solvabilität II-Richtlinie“) beziehen².
- 1.2. Diese Leitlinien basieren auf Artikel 40 bis 49, Artikel 93, Artikel 132 und Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie.
- 1.3. Ohne vorbereitende Leitlinien sehen die zuständigen nationalen Behörden Europas möglicherweise die Notwendigkeit, nationale Lösungen zu entwickeln, um eine solide, risikogerechte Aufsicht zu gewährleisten. Statt zu einer konsistenten und konvergenten Aufsicht in der EU zu gelangen, kann es zu unterschiedlichen nationalen Lösungen kommen – zum Nachteil eines gut funktionierenden Binnenmarkts.
- 1.4. Ein konsistentes und konvergentes Konzept für die Vorbereitung auf Solvabilität II ist von entscheidender Bedeutung. Diese Leitlinien sollten als Vorarbeit für Solvabilität II betrachtet werden, indem sie die Vorbereitung in Bezug auf Schlüsselbereiche von Solvabilität II fördern, um ein ordnungsgemäßes Management von Unternehmen sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Aufsichtsbehörden über ausreichende Informationen verfügen. Diese Bereiche sind das Governance-System, einschließlich des Risikomanagementsystems und einer vorausschauenden Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken (basierend auf den auch als ORSA [*Own Risk and Solvency Assessment*] bezeichneten Grundsätzen für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung), das Vorantragsverfahren für interne Modelle und die Vorlage von Informationen bei den zuständigen nationalen Behörden.
- 1.5. Eine frühzeitige Vorbereitung ist von zentraler Bedeutung, damit sichergestellt ist, dass Unternehmen und zuständige nationale Behörden gut vorbereitet und in der Lage sind, das neue System anzuwenden, wenn Solvabilität II voll anwendbar wird. Zu diesem Zweck wird von den zuständigen nationalen Behörden erwartet, mit den Unternehmen in einen engen Dialog zu treten.

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48-83.

² ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1-155.

- 1.6. Als Bestandteil der Vorbereitung auf die Umsetzung von Solvabilität II sollten die zuständigen nationalen Behörden die in diesem Dokument dargelegten Leitlinien ab dem 1. Januar 2014 anwenden, damit Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen geeignete Schritte zur vollen Umsetzung von Solvabilität II unternehmen.
- 1.7. Die zuständigen nationalen Behörden sollten der EIOPA jeweils bis Ende Februar nach jedem relevanten Jahr einen Fortschrittsbericht über die Anwendung dieser Leitlinien übermitteln, erstmalig bis zum 28. Februar 2015 für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014.
- 1.8. Diese Leitlinien beinhalten Leitlinien zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Von den zuständigen nationalen Behörden wird erwartet, sicherzustellen, dass Unternehmen diesem Grundsatz bereits während des Vorbereitungszeitraums Rechnung tragen – und zwar zusätzlich zu dem im Einklang mit dem derzeitigen Aufsichtsregime anwendbaren System von regulatorischen quantitativen Höchstgrenzen. Darüber hinaus wird von den zuständigen nationalen Behörden erwartet, sicherzustellen, dass Unternehmen während der Übergangszeit Fortschritte hinsichtlich des notwendigen Übergangs zur Einrichtung aller erforderlichen Governance-Strukturen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen machen. Dies impliziert nicht, dass die Anlageportfolios der Unternehmen bereits so stark verändert werden müssen, wie die Unternehmen es für den Zeitpunkt der umfassenden Anwendbarkeit der Solvabilität II-Regelung für erforderlich erachten würden.
- 1.9. In den Leitlinien zur versicherungsmathematischen Funktion wird auf Kapitalanforderungen und versicherungstechnische Rückstellungen Bezug genommen. Diese Bezugnahmen sind als Bezugnahmen auf die Anforderungen von Solvabilität II zu verstehen. Die Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion beziehen sich mehrheitlich auf die Koordinierung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Einklang mit Solvabilität II. Während des Vorbereitungszeitraums sind diese Aufgaben vor allem für die interimistische Berichterstattung an die zuständigen nationalen Behörden von Bedeutung. Es gibt keinen abschließenden Rahmen für die Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen während dieses Zeitraums. Für den Zweck der Berichterstattung während des Vorbereitungszeitraums und nur für diesen Zweck wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Rahmen vorgegeben.
- 1.10. Nach der Solvabilität II-Richtlinie wird von den zuständigen nationalen Behörden erwartet, sicherzustellen, dass diese Leitlinien in einer Weise angewandt werden, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der der Geschäftstätigkeit des Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens innewohnenden Risiken entspricht. Durch die Einbettung dieses Grundsatzes in den Leitlinien kommt in ihnen bereits die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zum Ausdruck.

1.11. Die zuständigen nationalen Behörden sollten die Leitlinien sowohl auf einzelne Versicherungsunternehmen als auch sinngemäß auf der Ebene der Gruppe anwenden. Darüber hinaus haben die zuständigen nationalen Behörden für Gruppen auch die gruppenspezifischen Leitlinien anzuwenden.

1.12. Für die Zwecke dieser Leitlinien wurde die folgende Definition entwickelt:

- „das zuständige Unternehmen“, das in den gruppenspezifischen Leitlinien verwendet wird, als das für die Erfüllung der Governance-Anforderungen auf Gruppenebene zuständige Unternehmen.

1.13. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2014.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen für vorbereitende Leitlinien

Leitlinie 1 - Allgemeine Bestimmungen für Leitlinien

- 1.14. Die zuständigen nationalen Behörden sollten geeignete Schritte unternehmen, um die vorliegenden Leitlinien zum Governance-System ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.
- 1.15. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sicherstellen, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Gruppen geeignete Schritte unternehmen, um:
- a) im Einklang mit den Vorgaben der Solvabilität II-Richtlinie ein wirksames Governance-System aufzubauen, das ein solides und vorsichtiges Management gewährleistet;
 - b) ein wirksames Risikomanagementsystem aufzubauen, das die Strategien, Prozesse und Meldeverfahren umfasst, die erforderlich sind, um die eingegangenen oder potenziellen Risiken kontinuierlich auf Einzelbasis und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu managen und darüber Bericht zu erstatten; und
 - c) qualitative Informationen bereitzustellen, die zuständigen nationalen Behörden die Evaluierung der Qualität des Governance-Systems ermöglichen.

Leitlinie 2 - Fortschrittsbericht an die EIOPA

- 1.16. Die zuständigen nationalen Behörden sollten der EIOPA jeweils bis Ende Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einen Fortschrittsbericht über die Anwendung dieser Leitlinien übermitteln, erstmalig bis zum 28. Februar 2015 für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014.

Abschnitt II: Governance-System

Kapitel I: Allgemeine Governance-Anforderungen

Leitlinie 3 - Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan

- 1.17. Im Einklang mit Artikel 41 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens in angemessener Interaktion mit von ihm eingesetzten Ausschüssen sowie mit den Führungskräften und anderen Schlüsselfunktionen innerhalb des Unternehmens steht und von diesen proaktiv Informationen einfordert und diese Informationen bei Bedarf hinterfragt.
- 1.18. Im Einklang mit Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass auf Gruppenebene das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des zuständigen Unternehmens in

angemessener Interaktion mit den Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorganen aller Unternehmen innerhalb der Gruppe steht und proaktiv Informationen zu Angelegenheiten einfordert und die Entscheidungen hinterfragt, die Auswirkungen auf die Gruppe haben können.

Leitlinie 4 – Aufbau- und Ablauforganisation

- 1.19. Im Einklang mit Artikel 41 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen über eine Aufbau- und Ablauforganisation zur Unterstützung der strategischen Ziele und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verfügt. Diese Strukturen sollten innerhalb eines angemessenen Zeitraums an Änderungen der strategischen Ziele, der Geschäftstätigkeit oder des Geschäftsumfelds des Unternehmens angepasst werden können.
- 1.20. Im Einklang mit Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des zuständigen Unternehmens bewertet, wie sich Änderungen der Gruppenstruktur auf die nachhaltige finanzielle Situation der betreffenden Unternehmen auswirken, und zeitnah die notwendigen Anpassungen vornimmt.
- 1.21. Im Einklang mit Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des zuständigen Unternehmens eine angemessene Kenntnis von der internen Organisation der Gruppe, den Geschäftsmodellen der verschiedenen Unternehmen sowie den Verbindungen und Beziehungen zwischen ihnen und den aus der Gruppenstruktur resultierenden Risiken hat.

Leitlinie 5 - Schlüsselfunktionen

- 1.22. Im Einklang mit Artikel 44, 46, 47 und 48 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen in angemessener Weise die folgenden Schlüsselfunktionen einrichtet: die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion, die interne Revision und die versicherungsmathematische Funktion.
- 1.23. Im Einklang mit Artikel 44, 46, 47, 48 und 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen auf Gruppenebene in angemessener Weise die folgenden Schlüsselfunktionen einrichtet: die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion, die interne Revision und die versicherungsmathematische Funktion.

Leitlinie 6 – Entscheidungsprozesse

- 1.24. Im Einklang mit Artikel 41 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen dafür Sorge trägt, dass die tatsächliche Leitung des Unternehmens durch mindestens zwei Personen erfolgt. Dies impliziert, dass an jeder wesentlichen Entscheidung des

Unternehmens mindestens zwei Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, beteiligt sind, bevor die betreffende Entscheidung umgesetzt wird.

Leitlinie 7 - Dokumentation der auf der Ebene des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans getroffenen Entscheidungen

1.25. Im Einklang mit Artikel 41 und Artikel 44 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen die auf der Ebene des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans getroffenen Entscheidungen sowie die Art und Weise, wie Informationen aus dem Risikomanagementsystem berücksichtigt werden, in angemessener Weise dokumentiert.

Leitlinie 8 - Interne Überprüfung des Governance-Systems

1.26. Im Einklang mit Artikel 41 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens den Umfang und die Häufigkeit der internen Überprüfungen des Governance-Systems festlegt, wobei die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Geschäftstätigkeit auf der Ebene des einzelnen Unternehmens und auf Gruppenebene sowie die Struktur der Gruppe zu berücksichtigen sind.

1.27. Im Einklang mit Artikel 41 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass Umfang, Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Überprüfung ordnungsgemäß dokumentiert und an das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens berichtet werden. Geeignete Rückkopplungsschleifen sind erforderlich, um die Durchführung und Dokumentation von Folgemaßnahmen sicherzustellen.

Leitlinie 9 – Leitlinien

1.28. Im Einklang mit Artikel 41 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen alle als Bestandteil des Governance-Systems erforderlichen Leitlinien miteinander und mit seiner Geschäftsstrategie abstimmt. Jede Leitlinie sollte zumindest Folgendes eindeutig darlegen:

- a) die mit den betreffenden Leitlinien verfolgten Ziele;
- b) die auszuführenden Aufgaben und die dafür zuständige Person oder Funktion;
- c) die anzuwendenden Prozesse und Berichtsverfahren; und
- d) die Verpflichtung der relevanten organisatorischen Einheiten zur Unterrichtung der Risikomanagementfunktion, der internen Revision, der Compliance-Funktion und der versicherungsmathematischen Funktion über für die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten relevante Sachverhalte.

1.29. Im Einklang mit Artikel 41 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass in den Leitlinien, die die Schlüsselfunktionen abdecken, auch die Stellung dieser Funktionen innerhalb des Unternehmens sowie ihre Rechte und Befugnisse behandelt werden.

Leitlinie 10 - Notfallpläne

1.30. Im Einklang mit Artikel 41 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen für Bereiche, in denen es sich für gefährdet erachtet, diejenigen Risiken ermittelt, die durch Notfallpläne abgedeckt werden sollen, und diese Notfallpläne regelmäßig überprüft, aktualisiert und erprobt.

Kapitel II: Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Leitlinie 11 – Anforderungen an die fachliche Qualifikation

1.31. Im Einklang mit Artikel 42 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen sicherstellt, dass Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, darunter die Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans, fachlich qualifiziert sind und den jeweiligen, den einzelnen Personen zugewiesenen Aufgaben Rechnung tragen, damit eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen sichergestellt ist und das Unternehmen in professioneller Weise geleitet und überwacht wird.

1.32. Im Einklang mit Artikel 42 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen dafür Sorge trägt, dass die Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans in ihrer Gesamtheit über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in zumindest folgenden Bereichen verfügen:

- a) Versicherungs- und Finanzmärkte;
- b) Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell;
- c) Governance-System;
- d) Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse; und
- e) regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen.

Leitlinie 12 - Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit

1.33. Im Einklang mit Artikel 42 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen bei der Bewertung der persönlichen Zuverlässigkeit einer Person auch eine Bewertung der Redlichkeit und finanziellen Solidität der betreffenden Person vornimmt, die sich auf relevante, Anhaltspunkte hinsichtlich des Charakters, des persönlichen Verhaltens und des Geschäftsgebarens, einschließlich strafrechtlicher,

finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, stützt, unabhängig von der Rechtsordnung. Die Dauer der Vorwerfbarkeit des begangenen Verstoßes wird im Einklang mit nationalem Recht oder nationaler Praxis beurteilt.

Leitlinie 13 - Leitlinien und Verfahren in Bezug auf fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

1.34. Im Einklang mit Artikel 41 und 42 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen über Leitlinien für die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit verfügt, die zumindest Folgendes umfassen:

- a) eine Beschreibung des Verfahrens für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, sowohl im Zuge der Auswahl für die betreffende Position als auch fortlaufend;
- b) eine Beschreibung der Situationen, die Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit geben; und
- c) eine Beschreibung des Verfahrens für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit anderer, nicht den Vorgaben von Artikel 42 der Solvabilität II-Richtlinie unterliegender Mitarbeiter, anhand interner Standards, sowohl im Zuge der Auswahl für die betreffende Position als auch fortlaufend.

Leitlinie 14 - Outsourcing von Schlüsselfunktionen

1.35. Im Einklang mit Artikel 42 und 49 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit auf die durch den Dienstleister oder Subdienstleister für die Ausführung ausgelagerter Schlüsselfunktionen beschäftigten Personen anwendet.

1.36. Im Einklang mit Artikel 42 und 49 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen eine fachlich qualifizierte und persönlich zuverlässige Person innerhalb des Unternehmens benennt, die die Gesamtverantwortung für die ausgelagerte Schlüsselfunktion trägt und über hinreichende Kenntnisse und Erfahrung in Bezug auf die ausgelagerte Schlüsselfunktion verfügt, um die Leistung und die Ergebnisse des Dienstleisters beurteilen und hinterfragen zu können.

Kapitel III: Risikomanagement

Leitlinie 15 - Rolle des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans im Risikomanagementsystem

- 1.37. Im Einklang mit Artikel 44 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass letztendlich das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens für die Gewährleistung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems verantwortlich ist, indem es den Risikoappetit des Unternehmens und die allgemeinen Risikotoleranzschwellen festlegt und die wichtigsten Risikomanagementstrategien und -leitlinien beschließt.
- 1.38. Im Einklang mit Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des zuständigen Unternehmens für die Wirksamkeit des gruppenweiten Risikomanagementsystems verantwortlich ist. Dieses Risikomanagementsystem sollte zumindest Folgendes umfassen:
- a) die strategischen Entscheidungen und Leitlinien in Bezug auf das Risikomanagement auf Gruppenebene;
 - b) die Festlegung des Risikoappetits und der allgemeinen Risikotoleranzschwellen der Gruppe; und
 - c) die Erkennung, die Messung, das Management, die Überwachung und die Berichterstattung von Risiken auf Gruppenebene.
- 1.39. Im Einklang mit Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen dafür Sorge trägt, dass diese strategischen Entscheidungen und Leitlinien mit der Gruppenstruktur, der Gruppengröße und den Besonderheiten der Unternehmen in der Gruppe vereinbar sind und dass die spezifischen materiellen operativen Tätigkeiten und die damit verbundenen Risiken jedes Unternehmens in der Gruppe abgedeckt werden; zudem trägt es dafür Sorge, dass ein integriertes, kohärentes und effizientes Risikomanagement der Gruppe eingeführt wird.

Leitlinie 16 - Risikomanagementleitlinien

- 1.40. Im Einklang mit Artikel 44 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen Risikomanagementleitlinien aufstellt, die zumindest:
- a) die Risikokategorien definieren und die Methoden zur Messung der Risiken festlegen;
 - b) darlegen, wie das Unternehmen die einzelnen relevanten Risikokategorien und -bereiche managt, und wie Risiken gegebenenfalls aggregiert werden;
 - c) den Zusammenhang mit der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Einklang mit der Festlegung in der vorausschauenden Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen), mit den gesetzlichen Kapitalanforderungen und den Risikotoleranzschwellen des Unternehmens beschreiben;

- d) in allen relevanten Risikokategorien in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Risikoappetit des Unternehmens Risikotoleranzschwellen definieren; und
- e) die Häufigkeit und den Inhalt regelmäßiger Stresstests beschreiben und die Situationen, die ad hoc Stresstests erfordern.

Leitlinie 17 - Risikomanagementfunktion: allgemeine Aufgaben

- 1.41. Im Einklang mit Artikel 44 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen der Risikomanagementfunktion vorschreibt, dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan über als potenziell erheblich eingestufte Risiken zu berichten. Die Risikomanagementfunktion sollte auch über andere spezifische Risikobereiche, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans, berichten.
- 1.42. Im Einklang mit Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen für eine gruppenweit einheitliche Umsetzung der Risikoleitlinien Sorge trägt.

Leitlinie 18 Risikomanagementleitlinien für das Risiko im Zusammenhang mit Risikoübernahme und Rückstellungsbildung

- 1.43. Im Einklang mit Artikel 44 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen in seinen Risikomanagementleitlinien in Bezug auf das Risiko im Zusammenhang mit Risikoübernahme und Rückstellungsbildung zumindest folgende Punkte erfasst:
 - a) die Arten und Eigenschaften des Versicherungsgeschäfts, beispielsweise die Art von Versicherungsrisiko, die das Unternehmen zu übernehmen bereit ist;
 - b) wie die Angemessenheit der Prämieinnahmen für die Deckung der erwarteten Schäden und Ausgaben gewährleistet werden soll;
 - c) die Ermittlung der aus den Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens resultierenden Risiken, einschließlich eingebetteter Optionen und garantierter Rückkaufswerte in seinen Produkten;
 - d) wie das Unternehmen im Verfahren der Entwicklung eines neuen Versicherungsprodukts und der Prämienkalkulation Grenzen bei den Kapitalanlagemöglichkeiten berücksichtigt; und
 - e) wie das Unternehmen im Verfahren der Entwicklung eines neuen Versicherungsprodukts und bei der Prämienkalkulation Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken berücksichtigt.

Leitlinie 19 – Risikomanagementleitlinien für das operationelle Risiko

- 1.44. Im Einklang mit Artikel 44 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen in seinen

Risikomanagementleitlinien in Bezug auf das operationelle Risiko zumindest folgende Punkte erfasst:

- a) Ermittlung der operationellen Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, und die Einschätzung der Möglichkeiten zu deren Minderung;
- b) Tätigkeiten und interne Prozesse, um operationelle Risiken zu managen, einschließlich des IT-Systems zu deren Unterstützung; und
- c) Risikotoleranzschwellen in Bezug auf die wichtigsten Bereiche operationeller Risiken des Unternehmens.

1.45. Im Einklang mit Artikel 44 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen über Prozesse für die Ermittlung, Analyse und Meldung von operationellen Risikoereignissen verfügt. Zu diesem Zweck sollte das Unternehmen einen Prozess für die Erhebung und Überwachung operationeller Risikoereignisse einrichten.

1.46. Im Einklang mit Artikel 44 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen für die Zwecke des operationellen Risikomanagements eine angemessene Reihe von Szenarien für operationelle Risiken entwickelt und analysiert, die zumindest auf den folgenden Konzepten basieren:

- a) Versagen eines wesentlichen Prozesses, Mitarbeiters oder Systems; und
- b) Eintreten externer Ereignisse.

Leitlinie 20 – Kontrolle und Dokumentation der Risikominderungstechniken

1.47. Im Einklang mit Artikel 44 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen für die Zwecke einer ordnungsgemäßen Nutzung von Rückversicherung und anderen Risikominderungstechniken die Wirksamkeit aller angewandten Risikominderungstechniken analysiert, bewertet und dokumentiert.

Leitlinie 21 - Risikomanagementleitlinien für die Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken –

1.48. Im Einklang mit Artikel 44 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen in seinen Risikomanagementleitlinien in Bezug auf Risikominderungstechniken zumindest folgende Punkte erfasst:

- a) Ermittlung des den definierten Risikogrenzen des Unternehmens entsprechenden Grades des Risikotransfers und der Art der Rückversicherung, die unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Unternehmens am besten geeignet ist;
- b) Grundsätze für die Auswahl solcher Risikominderungspartner und die Verfahrensweise bei der Beurteilung und Überwachung der Kreditwürdigkeit von Rückversicherungspartnern;

- c) Verfahren für die Beurteilung des effektiven Risikotransfers und die Berücksichtigung des Basisrisikos; und
- d) Liquiditätsmanagement zur Überbrückung eventueller zeitlicher Diskrepanzen zwischen Schadenszahlungen und Forderungen gegenüber Rückversicherern.

Leitlinie 22 – Risikomanagementleitlinien für das Aktiv-Passiv-Management

1.49. Im Einklang mit Artikel 44 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen in seinen Risikomanagementleitlinien in Bezug auf das Aktiv-Passiv-Management zumindest folgende Punkte erfasst:

- a) eine Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung unterschiedlicher Arten von Inkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva, zumindest in Bezug auf Laufzeiten und Währung;
- b) eine Beschreibung der anzuwendenden Minderungstechniken und der erwarteten Wirkung relevanter Risikominderungstechniken auf das Aktiv-Passiv-Management;
- c) eine Beschreibung der bewusst zugelassenen Inkongruenzen; und
- d) eine Beschreibung der durchzuführenden Stresstests und Szenariotests und der ihnen zugrunde liegenden Methodik und Häufigkeit.

Leitlinie 23 Risikomanagementleitlinien für das Anlagerisiko

1.50. Im Einklang mit Artikel 44 und 132 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen in seinen Risikomanagementleitlinien in Bezug auf Anlagen zumindest folgende Punkte erfasst:

- a) den vom Unternehmen angestrebten Grad an Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit in Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio und wie dieser erreicht werden soll;
- b) seine quantitativen Grenzen für Anlagen und Exposures, einschließlich außerbilanzieller Exposures, die festgelegt werden sollen, um dem Unternehmen dabei zu helfen, sicherzustellen, dass es seinen gewünschten Grad an Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des Portfolios erreicht;
- c) die Berücksichtigung des Finanzmarktumfelds;
- d) die Bedingungen, unter denen das Unternehmen Vermögenswerte besichern oder verpfänden kann;
- e) den Zusammenhang zwischen dem Marktrisiko und anderen Risiken in ungünstigen Szenarien;
- f) das Verfahren für die angemessene Bewertung und Überprüfung der Kapitalanlagen;

- g) die Verfahren für die Überwachung der Performance der Anlagen und die gegebenenfalls erforderliche Überarbeitung der Leitlinien; und
- h) wie Vermögenswerte im besten Interesse von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten auszuwählen sind.

Leitlinie 24 Risikomanagementleitlinien für das Liquiditätsrisiko

1.51. Im Einklang mit Artikel 44 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen in seinen Risikomanagementleitlinien in Bezug auf das Liquiditätsrisiko zumindest folgende Punkte erfasst:

- a) das Verfahren für die Ermittlung des Ungleichgewichts zwischen den ein- und ausgehenden Zahlungsströmen bei Aktiva und Passiva, einschließlich erwarteter Cashflows in den Bereichen Direktversicherung und Rückversicherung, beispielsweise Forderungen, Storni oder Rückkäufe;
- b) Berücksichtigung des kurz- und mittelfristigen Gesamtliquiditätsbedarfs, einschließlich einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Vermeidung eines Liquiditätsengpasses;
- c) Berücksichtigung des Liquiditätsniveaus und der Überwachung der liquiden Mittel, einschließlich einer Quantifizierung potenzieller Kosten oder finanzieller Verluste infolge einer erzwungenen Verwertung;
- d) Ermittlung und Kosten alternativer Finanzierungsinstrumente; und
- e) Berücksichtigung der Auswirkungen des erwarteten Neugeschäfts auf die Liquiditätssituation.

Kapitel IV: Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und Governance-System

Leitlinie 25 - Management des Anlagerisikos

1.52. Im Einklang mit Artikel 132 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass sich das Unternehmen nicht ausschließlich auf die von Dritten, wie Finanzinstituten, Vermögensverwaltern und Ratingagenturen bereitgestellten Informationen stützt. Insbesondere sollte das Unternehmen eine Reihe eigener wichtiger Risikoindikatoren entwickeln, die auf seine Risikomanagementleitlinien und seine Geschäftsstrategie abgestimmt sind.

1.53. Bei seinen Anlageentscheidungen sollte das Unternehmen den mit den Anlagen verbundenen Risiken Rechnung tragen, ohne sich darauf zu verlassen, dass das Risiko durch die Kapitalanforderungen hinreichend gedeckt wird.

Leitlinie 26 – Bewertung nicht alltäglicher Anlagetätigkeiten

1.54. Im Einklang mit Artikel 132 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen vor der Durchführung einer nicht alltäglichen Anlage oder Anlagetätigkeit eine Bewertung zumindest folgender Aspekte vornimmt:

- a) seiner Fähigkeit, die Anlage oder Anlagetätigkeit durchzuführen und zu managen;
- b) der mit der Anlage oder Anlagetätigkeit verbundenen spezifischen Risiken und der Auswirkungen der Anlage oder Anlagetätigkeit auf das Risikoprofil des Unternehmens;
- c) der Vereinbarkeit der Anlage oder Anlagetätigkeit mit den Interessen der Anspruchsberechtigten und Versicherungsnehmer, mit den durch das Unternehmen festgelegten Haftungsbeschränkungen sowie mit einem effizienten Portfoliomanagement; und
- d) der Auswirkungen dieser Anlage oder Anlagetätigkeit auf die Qualität, Sicherheit, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des gesamten Portfolios.

1.55. Im Einklang mit Artikel 132 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen über Verfahren verfügt, die erfordern, dass in Fällen, in denen eine solche Anlage oder Anlagetätigkeit ein erhebliches Risiko oder eine erhebliche Veränderung des Risikoprofils nach sich zieht, die Risikomanagementfunktion des Unternehmens ein solches Risiko beziehungsweise eine solche Änderung des Risikoprofils dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens meldet.

Leitlinie 27 - Fondsgebundene und indexgebundene Verträge

1.56. Im Einklang mit Artikel 44 und 132 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die Anlagen fondsgebundener und indexgebundener Verträge des Unternehmens im besten Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten sowie unter Berücksichtigung etwaiger offengelegter strategischer Ziele ausgewählt werden.

1.57. Im Einklang mit Artikel 44 und 132 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen beim Betrieb der fondsgebundenen Lebensversicherung die mit fondsgebundenen Verträgen verbundenen Beschränkungen, insbesondere Liquiditätsbeschränkungen, berücksichtigt und managt.

Leitlinie 28 - Nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte

1.58. Im Einklang mit Artikel 44 und 132 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen in Bezug auf nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte

oder in Bezug auf schwierig zu bewertende, komplexe Produkte geeignete Verfahren implementiert, managt, überwacht und steuert.

- 1.59. Im Einklang mit Artikel 44 und 132 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen zum Handel zugelassene, aber nicht gehandelte oder nicht regelmäßig gehandelte Vermögenswerte gleichartig behandelt wie nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte.

Leitlinie 29 - Derivate

- 1.60. Im Einklang mit Artikel 44 und 132 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen im Falle der Verwendung von Derivaten im Einklang mit seinen Risikomanagementleitlinien für Anlagen stehende Verfahren anwendet, um die Performance dieser Derivate zu überwachen.
- 1.61. Im Einklang mit Artikel 44 und 132 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen nachweist, wie die Qualität, Sicherheit, Liquidität oder Rentabilität des Portfolios verbessert werden, ohne dass eines dieser Merkmale erheblich beeinträchtigt wird, wenn zur Förderung eines effizienten Portfoliomanagements Derivate eingesetzt werden.
- 1.62. Im Einklang mit Artikel 44 und 132 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen die Entscheidungsgründe dokumentiert und den durch den Einsatz der Derivate erlangten effektiven Risikotransfer belegt, wenn Derivate als Beitrag zu einer Verringerung von Risiken oder als Risikominderungstechnik zum Einsatz kommen.

Leitlinie 30 - Verbriefte Instrumente

- 1.63. Im Einklang mit Artikel 44 und 132 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen im Falle von Anlagen in verbrieft Instrumente dafür Sorge trägt, dass seine Interessen und die Interessen des Originators oder Sponsors in Bezug auf die verbrieften Vermögenswerte wohl verstanden und gleichlaufend sind.

Kapitel V: Eigenmittelanforderungen und Governance-System

Leitlinie 31 – Kapitalmanagementleitlinien

- 1.64. Im Einklang mit Artikel 41 und 93 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen Kapitalmanagementleitlinien aufstellt, die Folgendes umfassen:
- a) eine Beschreibung des Verfahrens, mit dem gewährleistet wird, dass Eigenmittelbestandteile, sowohl bei der Ausgabe als auch in weiterer Folge, den Anforderungen der anwendbaren Kapital- und Ausschüttungsregeln entsprechen

und korrekt eingestuft werden, sofern die anwendbaren Vorschriften dies vorschreiben;

- b) eine Beschreibung des Verfahrens zur Überwachung der Emission von Eigenmittelbestandteilen im Einklang mit dem mittelfristigen Kapitalmanagementplan;
- c) eine Beschreibung des Verfahrens, mit dem gewährleistet wird, dass die Bedingungen jedes Eigenmittelbestandteils in Bezug auf die Kriterien der anwendbaren Kapitalvorschriften klar und unmissverständlich sind; und
- d) eine Beschreibung der Verfahren:
 - i. mit denen sichergestellt wird, dass bei der Beurteilung der Kapitalausstattung jegliche Leitlinien und Erklärungen hinsichtlich Dividenden auf Stammaktien berücksichtigt werden; und
 - ii. zur Ermittlung und Dokumentation in Situationen, in denen ein Aufschub oder eine Aussetzung von Ausschüttungen auf einen Eigenmittelbestandteil zu erwarten ist.

Leitlinie 32 – Mittelfristiger Kapitalmanagementplan

1.65. Im Einklang mit Artikel 41 und 93 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen einen mittelfristigen Kapitalmanagementplan aufstellt, der durch das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens zu überwachen ist und zumindest Überlegungen zu folgenden Aspekten beinhaltet:

- a) etwaigen geplanten Kapitalemissionen;
- b) der Fälligkeit, unter Einbeziehung sowohl der vertraglich vereinbarten Fälligkeit als auch einer allfälligen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Tilgungsmöglichkeit, in Bezug auf die Eigenmittelbestandteile des Unternehmens;
- c) wie sich eine Emission, Tilgung, Rückzahlung von oder anderweitige Veränderung der Bewertung von Eigenmittelbestandteilen auf die Anwendung von Höchstgrenzen in den anwendbaren Kapitalregeln auswirkt; und
- d) der Anwendung der Ausschüttungsstrategie.

1.66. Im Einklang mit Artikel 41 und 93 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen die Informationen aus dem Risikomanagementsystem und der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) in dem Kapitalmanagementplan berücksichtigt.

Kapitel VI: Interne Kontrollen

Leitlinie 33 – Internes Kontrollumfeld

- 1.67. Im Einklang mit Artikel 46 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen die Bedeutung der Durchführung angemessener interner Kontrollen fördert, indem es dafür Sorge trägt, dass sich alle Mitarbeiter ihrer Rolle im internen Kontrollsystem bewusst sind. Die Kontrolltätigkeiten sollten den aus den zu kontrollierenden Tätigkeiten und Prozessen resultierenden Risiken angemessen sein.
- 1.68. Im Einklang mit Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen für eine einheitliche gruppenweite Umsetzung der internen Kontrollsysteme Sorge trägt.

Leitlinie 34 – Überwachung und Berichterstattung

- 1.69. Im Einklang mit Artikel 46 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen einwandfrei feststellt, dass die Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen innerhalb des internen Kontrollsystems das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan mit den für die Entscheidungsprozesse relevanten Informationen versorgen.

Kapitel VII: Interne Revision

Leitlinie 35 – Unabhängigkeit

- 1.70. Im Einklang mit Artikel 47 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen dafür Sorge trägt, dass die interne Revision bei der Prüfungsdurchführung, der Wertung der Prüfungsergebnisse und der Berichterstattung über diese Ergebnisse keinen Einflüssen des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans unterliegt, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen können.

Leitlinie 36 - Leitlinien für die interne Revision

- 1.71. Im Einklang mit Artikel 41 und 47 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen über Leitlinien für die interne Revision verfügt, die zumindest die folgenden Bereiche abdecken:
- a) die allgemeinen Bedingungen, unter denen die interne Revision in Anspruch genommen werden kann, um eine Stellungnahme abzugeben, Unterstützung zu gewähren oder andere Sonderaufgaben zu übernehmen;
 - b) gegebenenfalls interne Verfahrensvorschriften, welche die für die interne Revision zuständige Person vor einer Unterrichtung der Aufsichtsbehörde zu befolgen hat; und

c) gegebenenfalls die Kriterien für die Personalrotation.

1.72. Im Einklang mit Artikel 41 und 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen dafür Sorge trägt, dass die Leitlinien für die interne Revision auf Gruppenebene beschreiben, wie die interne Revision:

- a) die internen Revisionstätigkeiten über die gesamte Gruppe hinweg koordiniert; und
- b) die Erfüllung der Anforderungen an die interne Revision auf Gruppenebene sicherstellt.

Leitlinie 37 - Aufgaben der internen Revision

1.73. Im Einklang mit Artikel 47 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen von der internen Revision zumindest verlangt:

- a) einen Revisionsplan aufzustellen, umzusetzen und fortzuschreiben, in dem die in den nächsten Jahren durchzuführenden Revisionstätigkeiten dargelegt werden und der sämtliche Tätigkeiten und das gesamte Governance-System des Unternehmens berücksichtigt;
- b) bei der Entscheidung über die Prioritäten dieses Plans einen risikobasierten Ansatz anzuwenden;
- c) den Revisionsplan dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens zu übermitteln;
- d) basierend auf den Ergebnissen der Tätigkeiten, die nach Buchstabe a ausgeführt wurden, einen Revisionsbericht an das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan herauszugeben, der Erkenntnisse und Empfehlungen beinhaltet, einschließlich Angaben zu dem für die Abstellung von Unzulänglichkeiten vorzusehenden Zeitraum und den dafür zuständigen Personen sowie Informationen über das Erreichen der Revisionsempfehlungen;
- e) den Revisionsbericht dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan zumindest jährlich vorzulegen; und
- f) die Befolgung der vom Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan auf der Grundlage der unter Buchstabe d genannten Empfehlungen erlassenen Entscheidungen zu überprüfen.

1.74. Im Einklang mit Artikel 47 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen dafür sorgt, dass die interne Revision bei Bedarf nicht im Revisionsplan enthaltene Prüfungen durchführen kann.

Kapitel VIII: Versicherungsmathematische Funktion

Leitlinie 38 - Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion

- 1.75. Im Einklang mit Artikel 48 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen geeignete Maßnahmen zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten ergreift, wenn das Unternehmen beschließt, die Aufgaben und Tätigkeiten der versicherungsmathematischen Funktion um zusätzliche Aufgaben oder Tätigkeiten zu erweitern.
- 1.76. Im Einklang mit Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen vorschreibt, dass die versicherungsmathematische Funktion eine Stellungnahme zu den Rückversicherungsleitlinien und dem Rückversicherungsprogramm für die gesamte Gruppe abgibt.

Leitlinie 39 - Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

- 1.77. Im Einklang mit Artikel 48 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen die versicherungsmathematische Funktion verpflichtet, eventuelle Unvereinbarkeiten mit den Anforderungen im Einklang mit Artikel 76 bis Artikel 85 der Solvabilität II-Richtlinie für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.
- 1.78. Im Einklang mit Artikel 48 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen die versicherungsmathematische Funktion verpflichtet, erhebliche Auswirkungen von Änderungen in angewendeten Daten, Methodiken oder Annahmen zwischen Bewertungsstichtagen auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen zu erklären, wenn diese bereits auf Solvabilität II Basis berechnet werden.

Leitlinie 40 – Datenqualität

- 1.79. Im Einklang mit Artikel 48 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen die versicherungsmathematische Funktion verpflichtet, die Vereinbarkeit der bei der Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen verwendeten internen und externen Daten mit den in der Solvabilität II-Richtlinie festgelegten Datenqualitätsstandards zu beurteilen. Gegebenenfalls gibt die versicherungsmathematische Funktion Empfehlungen zu internen Verfahren zur Verbesserung der Datenqualität, um zu gewährleisten, dass das Unternehmen in der Lage ist, zum Zeitpunkt der Umsetzung von Solvabilität II die entsprechende Anforderung zu erfüllen.

Leitlinie 41 – Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie Rückversicherungsvereinbarungen

- 1.80. Im Einklang mit Artikel 48 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen die versicherungsmathematische Funktion verpflichtet, die Zusammenhänge

zwischen diesen und den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen, wenn sie ihre Meinung zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und den Rückversicherungsvereinbarungen abgibt.

Leitlinie 42 – Die versicherungsmathematische Funktion eines Unternehmens mit einem internen Modell im Vorantragsverfahren

1.81. Im Einklang mit Artikel 48 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen während des Vorantragsverfahrens die versicherungsmathematische Funktion verpflichtet, an der Spezifikation mitzuwirken, welche Risiken aus ihrem Kompetenzbereich durch das interne Modell abgedeckt werden. Die versicherungsmathematische Funktion sollte außerdem dazu beitragen, wie Abhängigkeiten zwischen diesen Risiken und Abhängigkeiten zwischen diesen Risiken und anderen Risiken abgeleitet werden. Dieser Beitrag stützt sich auf eine versicherungstechnische Analyse und sollte die Erfahrung und die Sachkenntnis der Funktion abbilden.

Leitlinie 43 – Versicherungsmathematische Berichterstattung an das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan

1.82. Im Einklang mit Artikel 48 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen die versicherungsmathematische Funktion verpflichtet, mindestens einmal jährlich dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan in schriftlicher Form zu berichten. Diese Berichterstattung sollte alle von der versicherungsmathematischen Funktion ausgeführten erheblichen Aufgaben und deren Ergebnisse dokumentieren, eindeutig eventuelle Unzulänglichkeiten benennen und Empfehlungen dazu geben, wie diese Unzulänglichkeiten behoben werden könnten.

Kapitel IX: Outsourcing

Leitlinie 44 - Kritische oder wichtige operative Funktionen und Tätigkeiten

1.83. Im Einklang mit Artikel 48 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen anhand der Tatsache, ob die betreffende Funktion oder Tätigkeit für die Tätigkeit des Unternehmens unverzichtbar ist, da es ohne diese Funktion oder Tätigkeit nicht in der Lage wäre, seine Leistungen für die Versicherungsnehmer zu erbringen, feststellt und dokumentiert, ob es sich bei der ausgelagerten Funktion oder Tätigkeit um eine kritische oder wichtige Funktion handelt.

Leitlinie 45 - Abschluss von Versicherungsgeschäften

1.84. Im Einklang mit Artikel 49 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass, wenn einem Versicherungsvermittler, bei dem es sich nicht um einen Mitarbeiter des Unternehmens handelt, die Vollmacht erteilt wurde, im Namen und auf Rechnung eines Versicherungsunternehmens Versicherungsgeschäfte abzuschließen oder

Ansprüche zu regulieren, das Unternehmen dafür Sorge trägt, dass die Tätigkeit dieses Vermittlers den Outsourcing-Anforderungen unterliegt.

Leitlinie 46 - Gruppeninternes Outsourcing

1.85. Im Einklang mit Artikel 49 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass, wenn Schlüsselfunktionen innerhalb der Gruppe ausgelagert werden, das zuständige Unternehmen dokumentiert, welche Funktionen welche juristische Person betreffen, und dafür Sorge trägt, dass die Durchführung der Aufgaben der Schlüsselfunktionen auf der Ebene des Unternehmens nicht durch derartige Vereinbarungen beeinträchtigt wird.

Leitlinie 47 - Schriftlich festgelegte Outsourcing-Leitlinien

1.86. Im Einklang mit Artikel 41 und Artikel 49 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen, das Outsourcing betreibt oder in Erwägung zieht, in seinen Outsourcing-Leitlinien die Outsourcing-Prozesse und das -Vorgehen des Unternehmens von Vertragsbeginn bis Vertragsablauf behandelt. Dies umfasst insbesondere:

- a) Die Kriterien für die Einordnung einer Funktion oder Tätigkeit als kritisch oder wichtig;
- b) wie ein Dienstleister geeigneter Qualität ausgewählt wird und wie und wie oft seine Leistungen und Ergebnisse beurteilt werden;
- c) die in die schriftliche Vereinbarung mit dem Dienstleister aufzunehmenden Elemente; und
- d) Notfallpläne, einschließlich Ausstiegsstrategien für ausgelagerte kritische oder wichtige Funktionen oder Tätigkeiten.

Abschnitt III: Gruppenspezifische Governance-Anforderungen

Leitlinie 48 - Zuständiges Unternehmen

1.87. Im Einklang mit Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Mutterversicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder die Mutter-Versicherungsholdinggesellschaft das zuständige Unternehmen benennt und der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde mitteilt.

Leitlinie 49 - Zuständigkeiten für die Festlegung interner Governance-Anforderungen

1.88. Im Einklang mit Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen adäquate interne Governance-Anforderungen für die gesamte Gruppe festlegt, die der Struktur, der Geschäftstätigkeit und den Risiken der Gruppe und ihrer verbundenen Unternehmen angemessen sind, und die geeignete Struktur und Organisation für das Risikomanagement auf Gruppenebene berücksichtigt,

wobei eine eindeutige Zuweisung von Zuständigkeiten zwischen allen Unternehmen der Gruppe vorzunehmen ist.

- 1.89. Im Einklang mit Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen bei der Errichtung seines eigenen Governance-Systems die Zuständigkeiten des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans der einzelnen Unternehmen der Gruppe nicht beeinträchtigt.

Leitlinie 50 – Governance-System auf Gruppenebene

- 1.90. Im Einklang mit Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen:

- a) über angemessene und wirksame Instrumente, Verfahren und Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitswege verfügt, die es in die Lage versetzen, das Funktionieren des Risikomanagement- und des internen Kontrollsystems auf der Ebene der einzelnen Unternehmen zu überwachen und zu steuern;
- b) über Berichtswege innerhalb der Gruppe sowie über wirksame Systeme zur Sicherstellung des Informationsflusses in der Gruppe verfügt, und zwar sowohl von unten nach oben als auch umgekehrt;
- c) die Instrumente, die verwendet werden, um alle eingegangenen Risiken der Gruppe zu ermitteln, zu messen, zu managen, zu überwachen und über sie zu berichten, dokumentiert und alle Unternehmen in der Gruppe darüber informiert; und
- d) die Interessen aller Unternehmen der Gruppe und den langfristigen Beitrag dieser Interessen zum gemeinsamen Ziel der gesamten Gruppe berücksichtigt.

Leitlinie 51 - Risiken mit erheblichen Auswirkungen auf Gruppenebene

- 1.91. Im Einklang mit Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen in seinem Risikomanagementsystem sowohl die Risiken auf der Ebene des einzelnen Unternehmens als auch die Risiken auf Gruppenebene sowie deren Interdependenzen berücksichtigt, insbesondere:

- a) Reputationsrisiko und aus gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen auf Gruppenebene resultierende Risiken, einschließlich Ansteckungsrisiko;
- b) Interdependenzen zwischen Risiken aus der Geschäftstätigkeit durch verschiedene Unternehmen und in verschiedenen Rechtsordnungen;
- c) durch Unternehmen in Drittländern entstehende Risiken;
- d) Risiken, die auf nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen zurückzuführen sind; und

- e) Risiken, die auf andere der Aufsicht unterliegende Unternehmen zurückzuführen sind.

Leitlinie 52 - Risikomanagement auf Gruppenebene

- 1.92. Im Einklang mit Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen mit seinem Risikomanagement auf Gruppenebene die durch die gesamte Gruppe sowie durch jedes einzelne Unternehmen eingegangenen oder potenziellen Risiken durch angemessene Prozesse und Verfahren für die Erkennung, die Messung, das Management, die Überwachung und die Berichterstattung unterstützt.
- 1.93. Im Einklang mit Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen dafür Sorge trägt, dass die Struktur und die Organisation des Risikomanagements auf Gruppenebene die rechtliche Fähigkeit des Unternehmens, seine gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, nicht beeinträchtigen.

Vorschriften zur Einhaltung und Berichterstattung

- 1.94. Dieses Dokument enthält im Einklang mit Artikel 16 der EIOPA-Verordnung herausgegebene Leitlinien. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
- 1.95. Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten sie auf angemessene Weise in ihren Regelungs- bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.
- 1.96. Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist.
- 1.97. Wird bis zum Ablauf dieser Frist keine Antwort gegeben, so wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen.

Schlussbestimmung zur Überprüfung

- 1.98. Diese Leitlinien unterliegen einer Überprüfung durch die EIOPA.